



**Geschäftsordnung  
für die Stadtverordnetenversammlung  
und die Ausschüsse  
der Stadt Neustadt (Hessen)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. STADTVERORDNETE</b>	<b>5</b>
§ 1 PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN	5
§ 2 ANZEIGEPFLICHT	5
§ 3 TREUPFLICHT	5
§ 4 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	6
§ 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	6
<b>II. FRAKTIONEN</b>	<b>6</b>
§ 6 BILDUNG VON FRAKTIONEN	6
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN	6
<b>III. ÄLTESTENRAT</b>	<b>7</b>
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN	7
<b>IV. VORSITZ IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG</b>	<b>7</b>
§ 9 EINBERUFEN DER SITZUNGEN	7
§ 9 A ELEKTRONISCHE EINLADUNG	8
§ 10 VORSITZ UND STELLVERTRETUNG	8
<b>V. ANTRÄGE, ANFRAGEN</b>	<b>9</b>
§ 11 ANTRÄGE	9
§ 12 SPERRFRIST FÜR ABGELEHNTE ANTRÄGE	10
§ 13 RÜCKNAHME VON ANTRÄGEN	10
§ 14 ANTRAGSKONKURRENZ	10
§ 15 ANFRAGEN	10
§ 16 GROBE ANFRAGEN	11
<b>VI. SITZUNGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG</b>	<b>11</b>
§ 17 ÖFFENTLICHKEIT	11
§ 18 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	11
§ 19 SITZUNGSORDNUNG, SITZUNGSDAUER UND FILM- UND TONAUFZEICHNUNGEN	12
§ 20 TEILNAHME DES MAGISTRATES	12
<b>VII. GANG DER VERHANDLUNG</b>	<b>12</b>
§ 21 ÄNDERN UND ERWEITERN DER TAGESORDNUNG	12

§ 22 BERATUNG	13
§ 23 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	13
§ 24 PERSÖNLICHE ERWIDERUNGEN UND PERSÖNLICHE ERKLÄRUNGEN	14
§ 25 ABSTIMMUNG	14
<b>VIII. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN</b>	<b>15</b>
§ 26 ORDNUNGSGEWALT UND HAUSRECHT	15
§ 27 ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGENÜBER STADTVERORDNETEN SOWIE MITGLIEDERN DES MAGISTRATES	15
<b>IX. NIEDERSCHRIFT</b>	<b>16</b>
§ 28 NIEDERSCHRIFT	16
<b>X. AUSSCHÜSSE</b>	<b>16</b>
§ 29 AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE, FEDERFÜHRUNG	16
§ 30 BILDUNG DER AUSSCHÜSSE, STELLVERTRETUNG	17
§ 31 EINLADUNG, ÖFFENTLICHKEIT, SINNGEMÄß ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	17
§ 32 STIMMRECHT, TEILNAHME VON MITGLIEDERN ANDERER GREMIEN BZW. GRUPPIERUNGEN	17
<b>XI. ORTSBEIRÄTE</b>	<b>18</b>
§ 33 ANHÖRUNGSPFLICHT	18
§ 34 VORSCHLAGSRECHT DES ORTSBEIRATES	18
§ 35 REDERECHT IN DEN SITZUNGEN	19
<b>XII. INTEGRATIONSKOMMISSION</b>	<b>19</b>
§ 37 VORSCHLAGSRECHT DER INTEGRATIONSKOMMISSION	19
§ 38 REDERECHT IN DEN SITZUNGEN	19
<b>XIII. MITWIRKUNG VON VERTRETERINNEN UND VERTRETERN VON SONSTIGEN BEIRÄTEN, KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGEN</b>	<b>20</b>
§ 39 SONSTIGE BETEILIGUNGSRECHTE GEMÄß § 8 c HGO	20
<b>XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>20</b>
§ 40 AUSLEGUNG, ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG	20
§ 41 ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GESCHÄFTSORDNUNG	20
§ 42 IN-KRAFT-TRETEN	20

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) durch Beschluss vom 05. Juli 2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Stadtverordnete**

#### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. dessen Büro an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.